

Fragen rund um das Testament

«Warum soll ich ein Testament machen?»

Mit einem Testament stellen Sie sicher, dass Ihrem letzten Willen entsprochen wird. Sie bestimmen, was mit Ihrem Nachlass geschehen soll. Ein Testament schafft klare Verhältnisse, verhindert Meinungsverschiedenheiten unter den Erben und vereinfacht die Erbteilung.

«Wie gross muss mein Vermögen sein, damit es sich lohnt, ein Testament zu machen?»

Schon bei wenigen Ersparnissen ist es sinnvoll, die Hinterlassenschaft mit einem Testament zu regeln. Oft besitzt man mehr, als man selber glaubt. Zum Beispiel Wertsachen, Wertpapiere oder Kunstgegenstände. Vielleicht wollen Sie auch nur einzelne (auch nicht wertvolle) Objekte bestimmten Personen vermachen – auch dafür benötigen Sie ein Testament.

«Was geschieht, wenn ich kein Testament mache?»

Wenn kein Testament vorliegt, kommt die vom Gesetzgeber vorgesehene Erbfolge zur Anwendung. Erbberechtigt sind dann in erster Linie die Kinder, die zu je gleichen Teilen begünstigt werden, und der Ehepartner. Sind keine nächsten Verwandten vorhanden, kommen entferntere Verwandte zum Zuge. Wenn keine Grosseltern oder deren Nachkommen vorhanden sind und Sie kein Testament machen, wird automatisch der Staat zum Alleinerben.

«Habe ich eine Alternative zum eigenhändigen Testament?»

Anstatt Ihr Testament selbst von Hand zu schreiben, können Sie es auch unter Mitwirkung zweier Zeugen von einer Urkundsperson (Notar, Gemeindegemeindeführer o.ä.) verfassen und beurkunden lassen. Diese Form nennt man das «notarielle Testament». Der Vorteil besteht darin, dass dieses Testament mit Sicher-

heit rechtlich korrekt ist und schwieriger angefochten werden kann. Sie empfiehlt sich v.a. bei begüterten Personen.

«Kann ich bei der Erbschaftsregelung über meinen ganzen Besitz frei verfügen?»

Im Prinzip ja. Aber falls durch Ihre Verfügung sogenannte Pflichtteile verletzt werden, kann es zu einer Anfechtung des Testaments kommen. In der Schweiz gewährt das Gesetz den nächsten Verwandten einen gewissen Schutz. Kinder und Ehepartner haben Anrecht auf einen Pflichtteil. Wenn keine Kinder und kein Ehepartner da sind, gilt dieses Anrecht für Eltern. Die Höhe des Pflichtteils hängt vom Verwandtschaftsgrad der Erben ab. Geschwister und Grosseltern haben kein Anrecht auf einen Pflichtteil.

«Wie hoch ist der Pflichtteil?»

Die Höhe des Pflichtteils hängt von der Konstellation der Verwandtschaft ab. Den Anteil der Erbschaft, der nach Abzug des Pflichtteils übrig bleibt, nennt man «Freie Quote». Über diese können Sie mittels Ihres Testamentes nach freiem Ermessen verfügen. Wenn keine pflichtteilgeschützten Erben vorhanden sind, haben Sie das Recht, die gesamte Hinterlassenschaft nach Gutdünken zu verteilen.

«Ich bin alleinstehend. Wie gehe ich vor?»

Wenn keine pflichtteilgeschützten Erben vorhanden sind, können Sie völlig frei entscheiden. Mittels eines Testamentes können Sie Ihr gesamtes Erbe einer Person oder einer gemeinnützigen Organisation vermachen, ohne dass die Möglichkeit einer Anfechtung besteht.

«Ich bin verheiratet. Gilt mein Testament für beide Ehepartner?»

Ein Testament muss von einer einzigen Person verfasst und unterzeichnet sein. Der Erblasser be-

stimmt allein über sein Vermögen. Von mehreren Personen geschriebene Testamente sind ungültig. Bei verheirateten Paaren ist es sinnvoll, wenn beide Ehepartner ein Testament aufsetzen, in dem sie sich zum Beispiel gegenseitig begünstigen können.

Die Ehepartner können aber auch mittels eines gemeinsamen, notariell beglaubigten Erbvertrages festlegen, dass nach dem Ableben des einen Partners das gesamte Vermögen an den anderen geht. Es kann auch vereinbart werden, dass im Falle eines Ablebens beider Partner das gesamte Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zukommen soll.

«Wir sind nicht verheiratet. Ist der überlebende Partner erbberechtigt?»

Nein, es sei denn durch Testament oder Erbvertrag. Die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte muss mittels Testament ausdrücklich als Erbin oder Erbe eingesetzt werden. Andernfalls gilt die gesetzliche Erbfolge, in welcher der unverheiratete Lebenspartner nicht vorgesehen ist. Beachten Sie, dass das Erbe zugunsten des unverheirateten Lebenspartners am höchsten besteuert wird.

«Kann ich einer gemeinnützigen Organisation wie der Stiftung Denk an mich vor schreiben, wie mein Vermächtnis oder das Erbe eingesetzt werden soll?»

Es ist möglich, die Verwendung der vererbten Werte im Testament zu regeln und entsprechende Vorgaben zu formulieren. Oft verstreichen jedoch zwischen der Niederschrift des Testamentes und der Erbteilung viele Jahre. Es ist deshalb nicht sinnvoll, den Verwendungszweck eng zu fassen. Die Stiftung Denk an mich setzt sich grundsätzlich dafür ein, dass Gelder dort eingesetzt werden, wo Hilfe am dringendsten nötig ist.

«Was kann ich einer gemeinnützigen Organisation wie der Stiftung Denk an mich hinterlassen?»

Eine gemeinnützige Organisation kann genau wie jede natürliche Person mit Geldbeträgen, Immobilien, Wertsachen, Kunstgegenständen, Versicherungsleistungen usw. begünstigt werden.

«Wie steht es mit der Erbschaftssteuer?»

In der Regel wird auf Ihrem Nachlass eine Erbschaftssteuer erhoben. Hingegen sind Vermächtnisse oder Erbschaften zugunsten einer gemeinnützigen Organisation wie die Stiftung Denk an mich praktisch in der ganzen Schweiz von der Erbschaftssteuer befreit. Im Übrigen ist

die Erbschaftssteuer von Kanton zu Kanton unterschiedlich geregelt.

«Wer kann mich beraten? Wem darf ich vertrauen?»

Für die Niederschrift eines einfachen Testaments ist keine fachliche Unterstützung nötig. Dennoch kann es nützlich sein, das Testament einem Notar oder einem Anwalt vorzulegen. Denn Ihr letzter Wille soll nicht durch ungenaue oder nicht korrekt abgefasste Formulierungen beeinträchtigt werden. Bei komplizierteren Verhältnissen wenden Sie sich am besten an eine auf Erbrecht spezialisierte Juristin oder einen Juristen. Für Ihre Fragen steht Ihnen auch die Stiftung Denk an mich jederzeit gerne zur Verfügung.

«Wie ändere ich mein Testament?»

Sie können Ihr Testament jederzeit ändern. Um Missverständnisse zu vermeiden, schreiben Sie am besten Ihr ganzes Testament nochmals neu.

«Kann ich jemanden enterben?»

Der Pflichtteil kann den direkten, pflichtteilberechtigten Verwandten nur dann entzogen werden, wenn z.B. die entsprechende Person die familienrechtlichen Pflichten sträflich vernachlässigt hat. Die Enterbung bedarf einer Begründung im Testament. Niemand kann Sie jedoch daran hindern, Erben auf den Pflichtteil zu setzen. Diese erhalten dann nur das gesetzliche Minimum.

Was bedeuten die verschiedenen Begriffe rund um die Erbschaftsregelung?

Als **Erblasser** wird die Person bezeichnet, die ein Erbe hinterlässt.

Erben können natürliche Personen oder gemeinnützige Organisationen wie die Stiftung Denk an mich sein.

Das **Testament** beurkundet den letzten Willen. Es regelt die Erbfolge im Sinne des Erblassers.

Der **Erbvertrag** ist eine Vereinbarung zwischen dem Erblasser und einem oder mehreren Erben. Er muss notariell beglaubigt werden. Häufig

wird ein Erbvertrag in Zusammenhang mit einem **Ehevertrag** geschlossen.

Mit einem **Vermächtnis oder Legat** kann eine Person oder eine gemeinnützige Organisation mit einem Vermögensanteil, zum Beispiel Geldbeträgen, Wertobjekten, Immobilien usw. bedacht werden. Die begünstigte Person oder Organisation muss dabei nicht zugleich auch Erbin sein.

Erbeinsetzung bedeutet, dass den eingesetzten Erben nicht ein fester

Geldbetrag oder bestimmte Wertsachen vermacht werden, sondern Erbschaftsanteile oder die gesamte Erbschaft. Die Begünstigten haften dabei auch für eventuelle Schulden.

Mittels **Nacherbeinsetzung** kann der Erblasser den eingesetzten Erben dazu verpflichten, die Erbschaft nach Eintritt einer Bedingung (z.B. das Ableben des Erstbegünstigten) an eine andere Person oder eine gemeinnützige Organisation weiterzugeben.